

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Dresden, den 9. 12. 1991

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. Au-

gust 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dresden in ihrer Sitzung am 27. Juni 1991 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dresden-Pieschen

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 45 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dresden-Pieschen“. Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:2000 des Stadterneuerungsamtes vom 27. Juni 1991 abgegrenzten Flächen. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung und wird im Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Stadterneuerungsamt, Dr.-Külz-Ring 19, niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

Textliche Umschreibung des Sanierungsgebietes:

Norden/Nord-Osten	Trasse der Deutschen Reichsbahn hinter der Straßenbebauung Leisniger Straße
Osten/Süd-Osten	Moritzburger Straße einschließlich Straßenraum
Süden/Süd-Westen	Leipziger Straße einschließlich Straßenraum
Westen/Nord-Westen	Rehefelder Straße einschließlich Straßenraum bis Trasse Deutsche Reichsbahn.

Maßgebend für die Gebietsabgrenzung ist die zeichnerische Darstellung des Lageplanes.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14. November 1991 Az. 53-2511-4/10 nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungsatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.

Der Lageplan, in dem das Sanierungsgebiet zeichnerisch umgrenzt ist (siehe § 1 der Satzung), wird durch Niederlegung im Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Stadterneuerungsamt, Dr.-Külz-Ring 19, bekanntgemacht. Er kann dort durch jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Dresden, den 4. Dezember 1991

Dr. Wagner
Oberbürgermeister